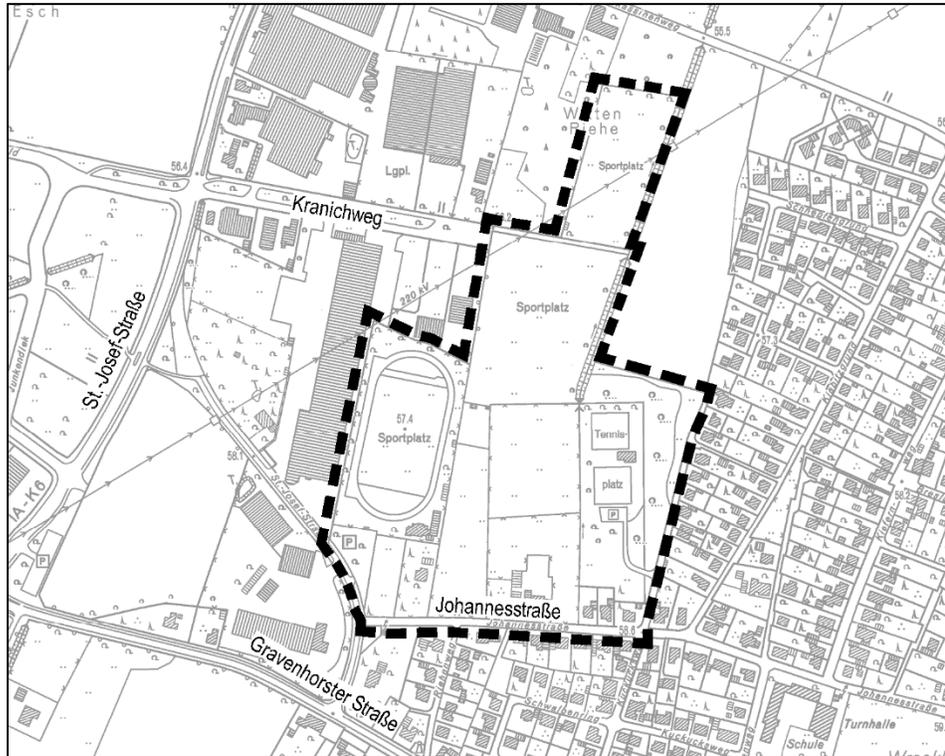


**Bebauungsplan Nr. 39 a
„St.-Josef-Straße“, 5. verein-
fachte Änderung und 2. Ergän-
zung
Abwägungstabelle zum Sat-
zungsbeschluss**



Die Beschlussfassung über die nachfolgend enthaltenen Stellungnahmen im Rahmen der

- Offenlegung nach § 3 (2) BauGB vom 25.08.2015 bis 24.09.2015
- Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB vom 24.08.2015
- Erste erneute Offenlegung nach § 4 a (3) BauGB vom 10.10.2017 bis 09.11.2017
- Erste erneute Behördenbeteiligung nach § 4 a (3) BauGB vom 09.10.2017
- Zweite erneute Offenlegung nach § 4 a (3) BauGB vom 05.06.2018 bis 04.07.2018
- Zweite erneute Behördenbeteiligung nach § 4 a (3) BauGB vom 05.06.2018
- Dritte erneute Offenlegung nach § 4 a (3) BauGB vom 02.01.2019 bis 01.02.2019
- Dritte erneute Behördenbeteiligung nach § 4 a (3) BauGB vom 28.12.2019

ist endgültig. Änderungen, die aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen in das Planwerk eingearbeitet wurden und keine erneute Offenlegung nach § 4 a (3) BauGB bedingen, sind lila gekennzeichnet.

1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergegeben.

| |
|--|
| 1. Amprion GmbH |
| Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB (25.08.2015 bis 24.09.2015) |
| <p><u>Schreiben vom 15.09.2015</u> Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 16,00 m = 32,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung. Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben Sie in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 1000 vom August 2015 bereits eingetragen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> |

Im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange wurden wir bisher regelmäßig an den Bauleitplanverfahren beteiligt und haben Stellungnahmen zur geplanten Nutzung innerhalb des Leitungsschutzstreifens abgegeben.
Mit den geplanten Festsetzungen der 5. vereinfachten Änderung und 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 39 a, wie in Ihrer eingereichten Festsetzungskarte und der textlichen Begründung dargestellt, erklären wir uns einverstanden, da insbesondere in den Punkten 4.8 und 4.9 die Belange unserer Höchstspannungsfreileitung ausreichend berücksichtigt werden.
Wir weisen noch einmal darauf hin, dass alle geplanten Maßnahmen, insbesondere z. B. geplante Ballfangzäune oder Flutlichtanlagen innerhalb des Leitungsschutzstreifens mit uns abgestimmt werden müssen.
Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.
Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB (10.10.2017 bis 09.11.2017)

Schreiben vom 16.10.2017

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes liegt teilweise im 2 x 16,00 m = 32,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung.
Mit Schreiben vom 15.09.2015 haben wir zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes eine Stellungnahme abgegeben, in der wir darauf hingewiesen haben, dass die Belange unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung bei den textlichen Festsetzungen ausreichend berücksichtigt werden.
Mit den unter dem Punkt 3.2 zusammengefassten textlichen Hinweisen zu unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung erklären wir uns weiterhin einverstanden.
Gegen einen Satzungsbeschluss zu o.g. Bauleitplanung in der jetzt eingereichten Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB (05.06.2018 bis 04.07.2018)

Schreiben vom 14.06.2018

Mit Schreiben vom 15.9.2015 und 16.10.2017 haben wir zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Stellungnahmen abgegeben.
Da die Belange unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung in den textlichen Festsetzungen und der Festsetzungskarte zum Bebauungsplan ausreichend berücksichtigt werden, bestehen gegen einen Satzungsbeschluss zu o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorgestellten Fassung auch weiterhin keine Bedenken.
Wir bitten Sie, uns bei allen geplanten Maßnahmen im Schutzstreifen der Freileitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu rechtzeitig zu beteiligen.

Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB (02.01 bis 01.02.2019)

Schreiben vom 17.01.2019

zur o. g. Bauleitplanung hat Amprion bereits mehrfach (zuletzt mit Schreiben vom 14.06.2018) Stellungnahmen abgegeben.
Wir gehen davon aus, dass auch weiterhin die Belange der Höchstspannungsfreileitung ausreichend berücksichtigt werden.
der aktuellen Begründung zum Bebauungsplan aufgeführten Änderungspunkte beziehen sich aus unserer Sicht ausschließlich auf Flächen außerhalb unseres Leitungsschutzstreifens. Gegen die Änderungen bestehen daher derzeit keine Bedenken.
Alle geplanten Maßnahmen im Schutzstreifen der Freileitung sind im Vorfeld mit Amprion abzustimmen.

Gesamtabwägung:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

2. ANTL, Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V.

-

3. Deutsche Telekom Technik GmbH

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB (25.08.2015 bis 24.09.2015)

Schreiben vom 22.09.2015

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.
Zu Ihrem Schreiben vom 24. August 2015 nehmen wir wie folgt Stellung:

| |
|--|
| <p>Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich teilweise bereits Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Plan ersichtlich ist. Im südwestlichen Bereich der geplanten GE-Fläche befindet sich ein oberirdischer Kabelverzweiger der Telekom. Dieser versorgt die vorhandene Bebauung im Umfeld. Wir beantragen, zukünftige Planungen so anzupassen, dass die betroffenen TK-Linien und -Verzweiger der Telekom in ihrer jetzigen Lage verbleiben können, oder alternativ, dem Träger des Vorhabens aufzuerlegen, die Kosten der Telekom für die Sicherung / Änderung / Verlegung ihrer TK-Linien und -Verzweiger aufgrund eines geplanten Vorhabens im erforderlichen Umfang zu tragen. Wir gehen davon aus, dass alle TK-Linien in ihrer jetzigen Lage verbleiben können. In der Annahme, dass die oben angemerkten Punkte beachtet werden, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen die vereinfachte Änderung und Ergänzung Nr.02 des Bebauungsplanes Nr.039a "St-Josef-Straße" der Stadt Ibbenbüren. Der Vorgang wird bei uns unter dem Zeichen w00000057999969 geführt. Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> |
| <p>Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB (10.10.2017 bis 09.11.2017)</p> |
| - |
| <p>Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB (05.06.2018 bis 04.07.2018)</p> |
| - |
| <p>Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB (02.01. bis 01.02.2019)</p> |
| <p>Gesamtabwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch die Hinweise Nr. 3 und 5 werden die Interessen der Deutschen Telekom Technik ausreichend berücksichtigt.</p> |
| <p>4. Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelräumdienst</p> |
| <p>Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB (25.08.2015 bis 24.09.2015)</p> |
| - |
| <p>Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB (10.10.2017 bis 09.11.2017)</p> |
| <p><u>Schreiben vom 16.10.2017</u> Eine Luftbildauswertung für ihren Antrag wurde durchgeführt. Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen: Bearbeitung der/des Blindgänger Verdachtspunktes Nr. 5566, 5567. Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anl. 1 TVV, im Bereich der Bombardierung. Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen (z. B. Zeit Zeugenaussagen). Weiteres Vorgehen: Bei Anfragen zu Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen beachten Sie bitte die Informationen und Formulare im Info Center in KISKaB (Kartenwerkzeuge). Sollten Sie konkrete Fragen zu den Formularen haben, wenden Sie sich bitte an den Dezernenten für Kampfmittelbeseitigung. Termin-oder technische Anfragen richten Sie bitte an die E-Mail-Adresse kbd-wl@bra.nrw.de oder telefonisch an 02931/82-3896. Diese Stellungnahme ist aus Datenschutzgründen ausschließlich für den Dienstgebrauch vorgesehen. Eine sonstige Verwendung oder eine digitale Veröffentlichung ist untersagt. Allgemeines: Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfährt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.</p> |
| <p>Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB (05.06.2018 bis 04.07.2018)</p> |
| - |

Gesamtabwägung:

Ein erster Ortstermin fand am 14.12.2017 statt:

Am 16.01.2018 wurde von der Fa. Schollenberger Kampfmittelbergung GmbH eine geomagnetische Oberflächendetektion durchgeführt. Folgende Ergebnisse wurden berichtet:

„Für die in einem gesonderten Lageplan grün schraffierten Bereiche wurden dabei keine Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung im Untergrund festgestellt. Für die in diesem Lageplan rot schraffierten Bereiche am West-, Ost- und Südrand von Platz 2 sind die Messdaten aufgrund ferromagnetischer Störeinflüsse (Störobjekte im Randbereich) nicht eindeutig auswertbar, so dass hier keine Aussagen über eine mögliche Kampfmittelbelastung im Untergrund getroffen werden können.

Ergänzender Hinweis: Erdeingriffe in Bereichen mit nicht eindeutig auswertbaren Messdaten sollten mit der gebotenen Vorsicht erfolgen. Sollten dabei verdächtige Gegenstände und/oder auffällige Erdverfärbungen festgestellt werden, wären die Arbeiten umgehend einzustellen und der KBD-WL über die zuständige örtliche Ordnungsbehörde oder die Polizei zu benachrichtigen.“

Da der letztgenannte Hinweis bereits im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes enthalten ist, kann davon ausgegangen werden, dass der Problematik hinreichend nachgegangen wurde.

5. EWE TEL GmbH

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB (25.08.2015 bis 24.09.2015)

-

Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB (10.10.2017 bis 09.11.2017)

-

Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB (05.06.2018 bis 04.07.2018)

-

Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB (02.01 bis 01.02.2019)

Schreiben vom 11.01.2019:

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt.

Gesamtabwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

6. Innogy SE – Sparte Vertrieb

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB (25.08.2015 bis 24.09.2015)

-

| |
|---|
| Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB (10.10.2017 bis 09.11.2017) |
| - |
| Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB (05.06.2018 bis 04.07.2018) |
| - |
| Gesamtabwägung: |
| Nicht erforderlich |
| 7. Kreis Steinfurt |
| Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB (25.08.2015 bis 24.09.2015) |
| <u>Schreiben vom 18.09.2015</u> Zum o. g. Planungsvorhaben werden vom Kreis Steinfurt keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen. |
| Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB (10.10.2017 bis 09.11.2017) |
| <u>Schreiben vom 02.11.2017</u> Zum o. g. Planungsvorhaben werden vom Kreis Steinfurt keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen. |
| Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB (05.06.2018 bis 04.07.2018) |
| <u>Schreiben vom 26.06.2018</u> Zum o. g. Planungsvorhaben werden aus Sicht des Wasserschutzes folgende Anregungen vorgetragen: In dem im Jahr 2015 vorgelegten Planentwurf war die Gewässerbepflanzung entlang des Gewässers Nr. 1040 dargestellt und mit einem Erhaltungsgebot versehen. Im aktuell vorgelegten Plan fehlt diese Darstellung. Ich bitte daher, den aktuellen Planentwurf entsprechend zu ergänzen und auch in der textlichen Begründung eindeutig darzulegen, dass die Gewässerbepflanzung entlang des Gewässers Nr. 1040 erhalten bleibt. (Auskunft erteilt Herr Strege, Tel: 05482.70-3459) |
| Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB (02.01. bis 01.02.2019) |
| <u>Schreiben vom 31.01.2019</u> zum o. g. Planungsvorhaben werden vom Kreis Steinfurt keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen. |
| Gesamtabwägung: |
| Die vorhandene Gehölzstruktur befindet sich innerhalb der Parzelle des Gewässers 1040 und nicht – wie ursprünglich festgesetzt – in der westlich angrenzenden Fläche. Die Gewässerparzelle ist als Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses festgesetzt. Um eine Überlagerung der Festsetzungen zu vermeiden und damit die Lesbarkeit des Planes nicht zu erschweren, wurde daher die Festsetzung zum Erhalt der Gehölze im aktuellen, wie auch schon im vorangegangenen Entwurf des Bebauungsplanes herausgenommen. Eine Entfernung der Gehölze ist allerdings nicht beabsichtigt. Die Gehölze bleiben als Bestandteil des Gewässers erhalten. |
| 8. O2 (Germany) GmbH & Co. KG – Telefónica Germany GGmbH & Co. OHG |
| Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB (25.08.2015 bis 24.09.2015) |
| <u>Schreiben vom 24.08.2015</u> Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: Durch das oben genannte Plangebiet verläuft verlaufen 2 unserer Richtfunkverbindungen. Damit es zukünftig zu keinen Interferenzen kommt, sollte entlang dieser Richtfunktrassen, im Bereich des Plangebietes, folgende Bauhöhen nicht überschritten werden: Link 305556770 / 305556771 (grün) • max. Bauhöhe 40m. (Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 10m(Trassenbreite)) Die unteren Abbildungen zeigen eine Übersichts- und eine Detailkarte vom Plangebiet. In den Abbildungen ist das Plangebiet mit |

| |
|---|
| <p>einer dicken orangen Linie eingezeichnet. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co.OHG.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien finden Sie auf einem separaten Blatt.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> |
| Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB (10.10.2017 bis 09.11.2017) |
| - |
| Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB (05.06.2018 bis 04.07.2018) |
| - |
| Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB (02.01. bis 01.02.2019) |
| Gesamtabwägung: |
| <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die von der Telefónica vorgetragenen Belange betreffen jedoch das vorliegende Planvorhaben nicht, weil es sich hier im Wesentlichen lediglich um die Umwandlung von öffentlichen Grünflächen (Sportanlagen) in Sondergebiet (Sportplatz) handelt. Dort und auch im an der Johannesstraße gelegenen allgemeinen Wohngebiet und Gewerbegebiet sind keine Gebäude zulässig, die die von der Telefónica genannten maximal zulässige Höhe von 40 m erreichen.</p> |
| 9. Regionalverkehr Münsterland GmbH, Ibbenbüren |
| Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB (25.08.2015 bis 24.09.2015) |
| - |
| Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB (10.10.2017 bis 09.11.2017) |
| - |
| Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB (05.06.2018 bis 04.07.2018) |
| <p>Schreiben vom 08.06.2018</p> <p>Die Johannesstraße befahren wir mit der Stadtverkehrslinie 230 im Stundentakt. Sollten in der Befahrbarkeit der Straße Veränderungen geplant werden, bitte wir diese detailliert mit uns abzusprechen.</p> |
| Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB (02.01. bis 01.02.2019) |
| = |
| Gesamtabwägung: |
| Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Befahrbarkeit der Straße ist derzeit nicht geplant. |
| 10. Unitymedia NRW GmbH |
| Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB (25.08.2015 bis 24.09.2015) |
| Keine Beteiligung |
| Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB (10.10.2017 bis 09.11.2017) |

| |
|--|
| <p><u>Schreiben vom 01.11.2017</u> Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p> |
| <p>Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB (05.06.2018 bis 04.07.2018)</p> |
| <p><u>Schreiben vom 13.06.2018</u> Vielen Dank für Ihre Anfrage. Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 01.11.2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> |
| <p>Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB (02.01. bis 01.02.2019)</p> |
| <p><u>Schreiben vom 08.01.2019</u> Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> |
| <p>Gesamtabwägung:</p> |
| <p>Die Stellungnahmen vom 01.11.2017, 13.06.2018 und 08.01.2019 werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>11. Vodafone GmbH, Niederlassung Nord – West</p> |
| <p>Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB (25.08.2015 bis 24.09.2015)</p> |
| <p>-</p> |
| <p>Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB (10.10.2017 bis 09.11.2017)</p> |
| <p>-</p> |
| <p>Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB (05.06.2018 bis 04.07.2018)</p> |
| <p>-</p> |
| <p>Gesamtabwägung:</p> |
| <p>Nicht erforderlich</p> |
| <p>12. Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land</p> |
| <p>Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB (25.08.2015 bis 24.09.2015)</p> |
| <p><u>Schreiben vom 14.09.2015</u> In wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 5. vereinfachte Änderung und 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 39a "St.-Josef-Straße" keine Bedenken.</p> |
| <p>Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB (10.10.2017 bis 09.11.2017)</p> |
| <p>-</p> |
| <p>Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB (05.06.2018 bis 04.07.2018)</p> |
| <p><u>Schreiben vom 15.06.2018</u> Auf dem Grundstück „Johannesstraße 110“ befindet sich unsere Hausanschlussleitung 50 PEh.</p> |

Der jeweilige Grundstückseigentümer hat alles zu unterlassen, was die Wasserleitung gefährden oder die Kontrolle und Zugänglichkeit beeinträchtigen könnte.
Dies gilt auch innerhalb eines Schutzstreifens in einer Breite von 1.00 m zu beiden Seiten der Rohrleitung längs der Rohrachse, keine feste Überbauung vorzunehmen oder tiefwurzelnde Gewächse zu pflanzen.
Daher ist eine Aufschüttung nicht gestattet.
Ansonsten bestehen in wasserversorgungstechnischer Hinsicht gegen die 5. vereinfachte Änderung und 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 39 a „St. Josef Straße“ der Stadt Ibbenbüren keine Bedenken.
Als Anlage erhalten Sie einen Übersichtsplan mit der Lage unserer Versorgungsleitungen.
Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB (02.01. bis 01.02. 2019)

Schreiben vom 24.01.2019

zur Versorgung der Grundstücke Johannesstraße 120 und Gravenhorster Straße 232 befindet sich die grundbuchlich gesicherte Wasserleitung Da 63/ Da 50 mit 1,00 m Schutzstreifen zu beiden Seiten längs der Rohrachse.
Der jeweilige Grundstückseigentümer hat alles zu unterlassen, was die Wasserleitung gefährden könnte, insbesondere innerhalb eines Schutzstreifens in einer Breite von 1,00 m zu beiden Seiten der Rohrleitung längs der Rohrachse, keine feste Überbauung vorzunehmen oder tief wurzelnde Gewächse zu pflanzen.
Daher ist eine 4 m- Aufschüttung nicht erlaubt!
Dies gilt auch für die Wasserleitung Da 50 zur Versorgung des Grundstücks Johannesstraße 110.
Als Anlage erhalten Sie einen Übersichtsplan mit der Lage unserer Versorgungsleitungen.
Ansonsten bestehen in wasserversorgungstechnischer Hinsicht gegen die 5. vereinfachte Änderung und 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 39a „St.-Josef Straße“ der Stadt Ibbenbüren keine Bedenken.
Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Gesamtabwägung:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.
Die vorhandene Hausanschlussleitung liegt weit überwiegend innerhalb der Fläche, die mit einem Geh- und Fahrrecht zur Unterhaltung des Gewässers 1040 festgesetzt wurde.
Abgesehen von dem südlichen Teilabschnitt (Parzelle 131) befindet sich diese Fläche im städtischen Besitz.
Im Grundbuch zur Parzelle 131 ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für ein Leitungsrecht des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land eingetragen.
Aus vorgenannten Gründen wird daher auf eine besondere Kennzeichnung im Bebauungsplan verzichtet.

13. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück – Netzplanung

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB (25.08.2015 bis 24.09.2015)

Schreiben vom 09.09.2015

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.08.2015 und teilen Ihnen mit, dass wir die Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der RWE Deutschland AG durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.
Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetrieb Ibbenbüren, Telefon 05451 58-0 in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann.
Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.
Hinsichtlich der im Plangebiet verlaufenden 380-kV-Freileitung werden Sie von unserer Hauptverwaltung in Dortmund eine entsprechende Stellungnahme erhalten.
Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Anlage(n).

Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB (10.10.2017 bis 09.11.2017)

| |
|---|
| <p><u>Schreiben vom 08.11.2017</u> wir bedanken uns für Ihre Mail vom 09.10.2017 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 39a „St.-Josef-Straße“ hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE Netz GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Im Plangebiet verlaufen zahlreiche Versorgungseinrichtungen die der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie sowie Erdgas dienen. Den Bereich der im Plangebiet vorhandenen Kundenstation „Schierloh-Giesecke“ ist im Original des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 12 und 21 BauGB als Versorgungsfläche auszuweisen. Weiterhin sind die vorhandenen 10-kV-Erdkabel § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB in das Original des Bebauungsplanes zu übertragen. Die v. g. Eintragungen sind in den beiliegenden Bestandsplänen kenntlich gemacht. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Ibbenbüren, Telefon 05451 58-0 in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der SWTE Netz GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p> |
| <p>Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB (05.06.2018 bis 04.07.2018)</p> |
| <p><u>Schreiben vom 04.07.2018</u> wir bedanken uns für Ihre Mail vom 05.06.2018 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 39a „St.-Josef-Straße“ hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE Netz GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Ferner weisen wir auf unsere weiterhin maßgebende Stellungnahme vom 08.11.2017 hin. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der SWTE Netz GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p> |
| <p>Gesamtabwägung:</p> |
| <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die Kundenstation liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, so dass Festsetzungen hierzu nicht erforderlich sind. Laut dem beigefügten Plan der Westnetz GmbH befinden sich die 10 kV-Erdkabel im öffentlichen Straßenraum, so dass auf eine nachrichtliche Übernahme im Bebauungsplan verzichtet wird.</p> |
| <p>14. Westnetz GmbH Speziale Service Strom</p> |
| <p>Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB (25.08.2015 bis 24.09.2015)</p> |
| <p><u>Schreiben vom 15.09.2015</u> Über die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück, erhielten wir Ihre Anfrage, um eine Stellungnahme zu den 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH abzugeben. Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkungen für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV-Netzes. Die uns zugesandten Planunterlagen haben wir an die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund weitergereicht. Bezüglich der im Planbereich vorhandenen 220-/380-kV-Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie von dort ggf. einen separate Stellungnahme.</p> |
| <p>Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB (10.10.2017 bis 09.11.2017)</p> |
| <p>Keine Beteiligung</p> |
| <p>Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB (05.06.2018 bis 04.07.2018)</p> |
| <p>Keine Beteiligung</p> |

| |
|--|
| <p>Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB (02.01.bis 01.02.2019)</p> <p><u>Schreiben vom 28.01.2019</u> Wir bedanken uns für Ihre Mail vom 28.12.2018 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 39 a „St.-Josef-Straße“ hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE Netz GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Ferner weisen wir auf unsere weiterhin maßgebende Stellungnahme vom 08.11.2017 hin. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der SWTE Netz GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p> |
| <p>Gesamtabwägung:</p> <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlegung nach § 3 (2) BauGB</p> <p>Offenlegung der Planunterlagen im FD Stadtplanung in der Zeit vom 25.08.2015 bis 24.09.2015 Erneute Offenlegung in der Zeit vom 10.10.2017 bis 09.11.2017 Erneute Offenlegung in der Zeit vom 05.06.2018 bis 04.07.2018 Erneute Offenlegung in der Zeit vom 02.01.2019 bis 01.02.2019</p> <p>Anmerkung: Die eingegangenen Stellungnahmen der Anlieger 1-6 aus 2015 – 2018 sind hier nicht wortwörtlich wiedergeben, da sie bereits Gegenstand der Drucksache 179/2018 waren und somit allen Ratsmitgliedern bekannt sind. Die Anregungen der Anlieger 7 + 8 sind hier noch einmal im Wortlaut wiedergegeben.</p> |
| <p>1. Anlieger Johannesstraße 2. Anlieger Riehenweg 3. Anlieger Johannesstraße 4. Anlieger Johannesstraße 5. Anlieger Gravenhorster Straße 6. Anlieger Breslauer Straße</p> |
| <p>Schreiben vom 19.09.2015 Schreiben vom 21.01.2016 Schreiben vom 03.11.2017 Schreiben vom 08.11.2017 Schreiben vom 02.07.2018 <u>Die o.g. Schreiben bezogen sich jeweils gleich oder ähnlich lautend schwerpunktmäßig auf die Themen: Parkplätze, Lärm- und Lichtimmissionen, Nutzung Flurstücke 45 + 46, Nähe zum Störfallbetrieb, landwirtschaftliche Nutzung</u></p> |
| <p>Erneute Offenlegung vom 02.01.2019 bis 01.02.2019</p> |
| <p><u>Schreiben vom 29.01.2019</u> Sehr geehrte Damen und Herren, als unmittelbar betroffene Anwohner und Nachbarn wenden wir uns gegen die 5. vereinfachte Änderung und 2. Ergänzung des BPlan Nr. 39 a „St.-Josef-Str.“. Die Einwendungen werden nachgereicht.</p> |
| <p>Gesamtabwägung Anlieger 1 - 6</p> |
| <p>Zwischenzeitlich haben die o.g. Anlieger 1 – 6 schriftlich erklärt, dass ihre bisher vorgelegten Stellungnahmen zurückgenommen werden. Insoweit sind diese nicht mehr Gegenstand des Abwägungsprozesses.</p> |
| <p>7. Anlieger Gravenhorster Straße</p> |

| |
|--|
| Offenlegung vom 25.08.2015 bis 24.09.2015 |
| Schreiben vom 15.09.2015 Zu der zuvor genannten Planung möchte ich dringend darauf hinweisen, dass der Sportverein Arminia Ibbenbüren den Parkplatz vor der Postenbörse auf dem Firmengelände der Firma Mohrmann nicht nutzen kann. Der Parkplatz ist mit dem Mietvertrag an die Firma Postbörse übergeben worden und liegt in alleiniger Nutzung des Mieters. Eine eventuelle Genehmigung einer außerplanmäßigen Nutzung durch den Sportverein Arminia Ibbenbüren kann nur durch die Postenbörse genehmigt werden. Dies zu Ihrer Information. Des Weiteren wäre es sinnvoll aus unserer Sicht, dass der Sportverein Arminia Ibbenbüren sich anderweitig um Parkplätze bemüht um einer entsprechenden öffentlichen Parkordnung nachzukommen. |
| Erneute Offenlegung vom 10.10.2017 bis 09.11.2017 |
| - |
| Erneute Offenlegung vom 05.06.2018 bis 04.07.2018 |
| - |
| Erneute Offenlegung vom 02.01.2019 bis 01.02.2019 |
| - |
| Gesamtabwägung Gravenhorster Straße |
| Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Sportverein DJK Arminia informiert durch Aushänge in seinen Gebäuden und am Stadioneingang alle Nutzer und Besucher darüber, dass die Parkplätze vor der Postenbörse nicht genutzt werden dürfen. Bei Zuwiderhandlungen kann sich der Sportverein allerdings nicht verantwortlich zeigen. |
| 8. Anlieger St. Josef-Straße |
| Offenlegung vom 25.08.2015 bis 24.09.2015 |
| - |
| Erneute Offenlegung vom 10.10.2017 bis 09.11.2017 |
| - |
| Erneute Offenlegung vom 05.06.2018 bis 04.07.2018 |
| <u>Schreiben vom 21.06.2018</u> Die Firma GmbH gehört zu den Unternehmen, die sich in den letzten Jahren gut entwickelt haben und stark gewachsen sind. Die Anzahl der Mitarbeiter ist von 500 Anfang 2013 auf nunmehr 930 (Stand heute) angewachsen. Der Umsatz des entsprechend gestiegen. Wir haben nicht nur westlich der K6 im Industriegebiet Schierloh ein Logistik-Center gebaut, sondern auch auf dem ursprünglichen Standort östlich der K6 viel modernisiert und auch neu gebaut. Im Laufe der Jahre wurden mehrere Millionen Euro investiert. Bekanntermaßen wird dort eine Galvanikanlage betrieben. In einem Gutachten zur Ermittlung von sogenannten Achtungabständen wurde seinerzeit vom TÜV ein Bereich von 120 m um die Anlage herum ermittelt. Eine kleine Ecke der von der B-plan Änderung betroffenen Fläche ragt in diese Abstandsfläche hinein. Auf unserem Gelände (Flurstück 32) steht heute unter anderem noch ein Zelt (genehmigt als sogenannter fliegender Bau). Erste Planungen, dieses Zelt durch eine Produktions- und Lagerhalle zu ersetzen, hat es bereits vor zwei Jahren gegeben. Innerhalb der nächsten 3-5 Jahre soll dieses Bauvorhaben - vorbehaltlich einer Baugenehmigung - umgesetzt werden. Inwieweit langfristig noch eine flächenmäßige Ausdehnung der Firma am ursprünglichen Standort möglich sein könnte, bleibt abzuwarten. Mit einhergeht hier natürlich immer die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Wir bitten darum, dies bei der Änderung des Bebauungsplans zu berücksichtigen, um weitere Entwicklungsmöglichkeiten offenzuhalten. Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. |
| Erneute Offenlegung vom 02.01.2019 bis 01.02.2019 |

-

Gesamtabwägung St. Josef-Straße

Zum Schreiben vom 21.06.2018

Die Bauleitplanung, bei der es sich im Wesentlichen um eine Bestandsüberplanung handelt, beeinträchtigt die Entwicklungsmöglichkeiten des Unternehmens nicht. Zwar sind substanzielle Erweiterungsmöglichkeiten eines Gewerbebetriebes abwägungsrelevant, doch ist nicht erkennbar, welche betriebliche Entwicklung durch die Bauleitplanung eingeschränkt wird. Die vorhandenen Sportanlagen sind entweder genehmigt oder genehmigungsfähig und müssen bei betrieblichen Erweiterungen unabhängig von der Planung berücksichtigt werden.